



Bereich: Controlling Betrieb 3
Az: TBG/C
Datum: 04.01.2008

2008/010
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	31.01.2008	

Betreff

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
hier: Ausgleich des Verwahrkontos 96200.2vw602 des ehemaligen Bereiches 64
"Wohnungswesen"

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 genehmigt gemäß § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung NW die Dringlichkeitsentscheidung vom 17.12.2007.

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

**Ausgleich des Verwahrkontos 96200.2vw602 des ehemaligen Bereiches 64
„Wohnungswesen“
hier: Dringlichkeitsentscheidung**

1. Sachverhalt

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten wurde festgestellt, dass bei dem Verwahrkonto 96200.2vw602 ein Vorschuss in Höhe von 36.351,24 € besteht.

Dieses Konto war dem Bereich 64 „Wohnungswesen“ zugeordnet, der inzwischen aufgelöst wurde. Der Vorschuss entstand dadurch, dass die Ausgleichszahlung im Jahr 2006 bei der Haushaltsstelle 62000.161200 (Verwaltungskostenbeitrag AFWoG) und nicht auf dem entsprechenden Verwahrkonto vereinnahmt wurde. Durch den unterbliebenen Ausgleich des defizitären Verwahrkontos führte diese zusätzliche Einnahme zu einer Verbesserung des Betriebsergebnisses im Jahr 2006.

Der Vorschuss ist laut Schreiben des Bereiches 20 vom 14.12.2007 noch im laufenden Haushaltsjahr aus Mitteln des Betriebes 3 auszugleichen. Die Deckung erfolgt aus Minderausgaben bei folgenden Haushaltsstellen:

61000.401000 – Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten	3.352 €
61000.655000 – Planungskosten	33.000 €

Bei dieser Mittelübertragung handelt es sich um eine Haushaltsüberschreitung gemäß § 82 GO NRW. Nach Ziffer 8.3 der Haushalts-Eckdaten 2007 entscheidet bei Haushaltsüberschreitungen bis zu einer Höhe von 75.000 € der zuständige Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss 3 wird erst am 31.01.2008 tagen. Da noch ein Ausgleich im laufenden Haushaltsjahr zu erfolgen hat, ist eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW erforderlich.

2. Herrn Bürgermeister Beisenherz und einem Ratsmitglied

mit der Bitte vorgelegt, die beigelegte Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 GO NRW zu unterzeichnen und somit zu beschließen.


Eckhardt

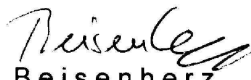
Dringlichkeitsentscheidung

Die Unterzeichner beschließen im Wege der Dringlichkeit:

Der Haushaltsüberschreitung gemäß § 82 GO NRW bei der Haushaltsstelle 62000.842000 – Abführung von Geldleistungen gem. § 25 Wohnungsbindungsgesetz in Höhe von 36.352 € wird zugestimmt.

Die Deckung der Mehrausgabe erfolgt aus den Haushaltsstellen:

61000.401000 – Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten	3.352 €
61000.655000 – Planungskosten	33.000 €


Beisenherz
Bürgermeister

Datum: 17.12.2007


Plücker
Ausschussvorsitzer

Datum: 17.12.2007
